

## **Beitragsordnung der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V. (auf Grundlage von § 4 der Satzung – Stand: 17. November 2018)**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. <sup>2</sup>Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. <sup>3</sup>Sie kann nur per Beschluss von der Mitgliederhauptversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Der Mitgliedschaftsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahrs (vgl. § 1 II Satzung) erhoben.

### **§ 3 Beiträge**

(1) <sup>1</sup>Studierende und Referendare im Vorbereitungsdienst können wählen, ob der Jahresbeitrag 15,00€, 20,00€, 25,00€ oder einen anderen höheren Betrag beträgt. <sup>2</sup>Für Wissenschaftliche Mitarbeiter nach der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen die in Satz 1 genannten Preisstaffelungen um 10,00€ erhöht werden und für andere Berufstätige um 15,00€. <sup>3</sup>Fördermitglieder bestimmen die Höhe und Fälligkeit ihres Mitgliedschaftsbeitrags nach Maßgabe der folgenden Sätze bei Eintritt selbst. <sup>4</sup>Die Höhe muss mindestens 5,00€ pro Fälligkeit betragen. <sup>5</sup>Der Fördermitgliedschaftsbeitrag kann monatlich (Fälligkeit jeweils am Monatsersten), vierteljährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juli), halbjährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober und 1. April) sowie jährlich (Fälligkeit jeweils am 1. Oktober) fällig sein. <sup>6</sup>Höhe und Häufigkeit kann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu festgelegt werden. <sup>7</sup>Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können jeweils mit Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand eine Änderung der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages mit Wirkung für das darauffolgende Geschäftsjahr erklären; Fördermitglieder können ebenso die Häufigkeit für das darauffolgende Geschäftsjahr neu bestimmen. <sup>8</sup>Wenn der Mitgliedschaftsbeitrag für ein Mitglied eine Härte darstellt, entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands auf Antrag des

betroffenen Mitglieds über Höhe und Häufigkeit dessen Mitgliedschaftsbeitrags nach billigem Ermessen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaftsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Einzugsverfahren eingezogen. <sup>2</sup>Die SEPA-Einzugsermächtigung erteilt das Mitglied zusammen mit dem Mitgliedschaftsantrag bei Beitritt. <sup>3</sup>Es bleibt dem Mitglied vorbehalten, die Einzugsermächtigung nicht zu erteilen und stattdessen den Beitrag manuell zu überweisen.

(3) Der Verein haftet nur für solche anfallende Gebühren, die durch die Zahlung des Mitgliedschaftsbeitrages entstehen, zum Beispiel eine Rückbuchungsgebühr beim SEPA-Einzugsverfahren, die er zu vertreten hat.

(4) <sup>1</sup>Die Fälligkeit der Beiträge wird einen Monat zuvor elektronisch angekündigt. <sup>2</sup>Sie enthält den Hinweis, dass die Mitglieder zum Fälligkeitszeitpunkt, je nach Zahlungsverfahren, eine ausreichende Kontodeckung sicherzustellen oder die Überweisung zu veranlassen haben.

(5) <sup>1</sup>Ist 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrags kein Zahlungseingang zu verzeichnen, ergeht eine elektronische Mahnung. <sup>2</sup>In dieser wird dem Mitglied eine vierwöchige Frist zur Zahlung gesetzt und auf Mahngebühren in Höhe von 5,00€ für eine ggf. erforderliche 2. Mahnung hingewiesen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Frist ergeht postalisch eine 2. Mahnung mit vierwöchiger Frist und 5,00€ Mahngebühr und dem Hinweis auf möglichen Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 III der Satzung. <sup>4</sup>Nach erfolglosem Ablauf der Frist entscheidet die einfache Mehrheit des Vorstands über den möglichen Ausschluss.

## **§ 4 Vereinskonto**

(1) Das Vereinskonto hat die IBAN: DE20 7405 0000 0030 4183 21, BIC: BYLADEM1PAS und ist bei der Sparkasse Passau.

(2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.